

Freiwillige Quarantäne am 20. Und 21.12.2021

Sehr geehrte, liebe Eltern! Liebe Schülerinnen und Schüler!

Das Kultusministerium in Baden-Württemberg hat beschlossen, den Schülerinnen und Schülern in den letzten Tagen vor den Weihnachtsferien den Gang in die freiwillige Absonderung zu ermöglichen. Gerne stelle ich Ihnen den Originaltext des Ministeriums zur Verfügung:

„Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.*
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.*
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.*
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.*
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, - 3 - wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO)“*

Für die schriftliche Anzeige bedarf es keiner Form. Am OHG erfolgt Sie bitte per Mail bis zum Mittwoch, den 15.12.2021 an die jeweilige Klassenleitung. Ein Streaming des Unterrichts wird in aller Regel nicht stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler können und sollen mit Hilfe der Bücher und der zur Verfügung gestellten Arbeitsblätter den Unterrichtsstoff selbstständig nacharbeiten. Für Klassenarbeiten und Klausuren bitten wir die Schülerinnen und Schüler möglichst in die Schule zu kommen. Das Nachschreiben nach den Ferien stellt für die Lehrkräfte ein hohes Maß an organisatorischem Mehraufwand da und führt bei den Schülerinnen und Schülern zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass eine „selbstgewählte Quarantäne“ nur Sinn macht, wenn sie auch im privaten Bereich konsequent eingehalten wird.

Ich möchte auch die Gelegenheit nutzen Sie darüber zu informieren, dass Schülerinnen und Schüler in den Schulferien für den Zugang zu Einrichtungen einen offiziellen Test oder einen Impf- bzw. Genesenennachweis benötigen, der Schülerschein allein gilt nicht mehr. Nach den Ferien ist der Zutritt mit Schülerschein wieder möglich. Diese Ausnahmeregelung wird für Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Jahren allerdings nur noch bis zum 31. Januar 2022 gelten, da bis dahin davon ausgegangen wird, dass alle Personen dieser Altersgruppe bis dahin ausreichend Zeit hatten, ein Impfangebot anzunehmen. Für den Schulbetrieb ist es sicherlich eine Erleichterung, wenn dieses Angebot möglichst viele Schülerinnen und Schüler annehmen.

Zum guten Schluss darf ich die Gelegenheit auch nutzen, um Ihnen schöne Feiertage zu wünschen, die sie hoffentlich gesund im Kreise Ihrer Familien begehen können. Wir alle brauchen Erholung und Abstand in dieser schnelllebigen Zeit. Immerhin ist der „Frieden“ ein wichtiger Teil der Weihnachtsbotschaft. Ich wünsche Ihnen all das von Herzen.

Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und andere auf.

Herzlichst grüßt

Dr. Ulrich Hamaun